

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

xDie EnergieGemeinschaft Hülsterholt GmbH & Co. KG mit Sitz in 48734 Reken, Surendorf 11, hat mit Antrag vom 13.11.2023 die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einem Rotordurchmesser von 172 m (WEA 2 bis WEA 5)

sowie die

Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 mit einer Nennleistung von 5.600 kW und einem Rotordurchmesser von 162 m (WEA 1 und WEA 6) auf den Grundstücken in 48734 Reken, Halterner Straße, Gemarkung Klein-Reken, Flur 3, Flurstück 27, Gemarkung Hülsten, Flur 17, Flurstück 27, Gemarkung Hülsten Flur 2, Flurstück 275, Gemarkung Klein-Reken, Flur 3, Flurstücke 127 und 128, Gemarkung Klein-Reken, Flur 4, Flurstücke 19, 20 und 36 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Ebenso unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die als unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

xSofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.04.2024 bis 02.05.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Reken, Bürgerbüro, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, nachmittags montags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Gebäude F, Zimmer 111, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten während der Dienstzeiten montags-donnerstags 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Stadt Haltern, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, Rochfordstraße 1, 45721 Haltern am See während der Dienstzeiten montags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, dienstags-donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

und

4. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Das Vorhaben wird zudem auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht. Im UVP-Portal können die Antragsunterlagen in digitaler Form über das Internet eingesehen werden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.04.2024 bis 03.06.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Mittwoch, den 19.06.2024, ab 10:00 Uhr im Reken Forum der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 03.04.2024 bis 03.06.2024 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 05.03.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03497 2023-ag

Im Auftrag

Martin Ohlms